

Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften der Stadt Meppen

I. Grundsätze der Förderungswürdigkeit

1. Die Stadt Meppen gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für im § 11 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) genannte jugendpflegerische Aktivitäten nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.
2. Gefördert werden können Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen gem. § 11 (2) SGB VIII, die auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind und eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben. Die Teilnehmenden sowie die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Meppen haben.
3. Die Maßnahmeträger verpflichten sich, bei der Mittelverteilung soziale Gesichtspunkte zu beachten, Härten auszugleichen und die Zuschüsse in Eigenverantwortlichkeit nach Art und Umfang sowie nach der Höhe der Teilnehmendenbeiträge sozialverträglich zu verwenden; dabei ist ein etwaiges Einkommen von Teilnehmenden zu berücksichtigen.

Die Maßnahmeträger verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Stadtmittel sparsam und zweckentsprechend einzusetzen.

4. Alle Maßnahmen nach Punkt IV.1 - IV.4 müssen von einer/einem volljährigen Jugendleiterin oder Jugendleiter mit gültiger Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JULEICA) oder einer pädagogischen Fachperson durchgeführt werden.

Die Maßnahmeträger haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Die Förderung begonnener oder bereits abgeschlossener Maßnahmen ohne Voranmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Stadt Meppen.

II. Antragsverfahren

1. Alle Maßnahmen nach Punkt IV.1 - IV.4 sollten schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, **spätestens jedoch bis zum 01.04. des Jahres**, unter Angabe des Zeitraumes, des Veranstaltungsortes und der Anzahl der Teilnehmenden bei der Bewilligungsbehörde vorangemeldet und spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme abgerechnet werden.
Bei der Abrechnung der Maßnahmen sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.
Für Jugendwanderungen, -fahrten und -lager ist eine Anwesenheitsbestätigung durch die Ortsbehörde oder ein anderer geeigneter Nachweis notwendig.
Den Abrechnungen sind Listen der Teilnehmenden beizufügen.
2. Bei Anträgen nach Punkt IV.5 ist die Notwendigkeit der beabsichtigten Anschaffung zu begründen. Ein Kostenvoranschlag ist dem Antrag beizufügen.
Anschaffungen dürfen erst getätigt werden, wenn der entsprechende Bewilligungsbescheid vorliegt. Für bereits angeschaffte Materialien wird kein Zuschuss gewährt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Stadtzuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht.
Stadtzuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien werden nur solange und in der vorgesehenen Höhe gewährt, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen. Eigenmittel oder Drittmittel sind wenn möglich anzusetzen.
4. Antragstellende, die falsche Angaben insbesondere zur Anzahl der Teilnehmenden und Finanzierung machen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Evtl. gezahlte Stadtzuschüsse werden zurückgefordert.

III. Förderungsfähige Maßnahmen und Bewilligungsbehörden

Zuschüsse werden gewährt für:

1. Jugendwanderungen, -fahrten und -lager
2. Internationale Begegnungen
3. Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen
5. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für den allgemeinen Gruppenbedarf
6. Soziale Härtefälle

IV. Fördermittel

1 Zuschuss für Jugendwanderungen, -fahrten und -lager

- 1.1 Die Maßnahmen sollten mindestens 2, höchstens 15 Fördertage dauern.
An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Fördertag.
- 1.2 Die Anzahl der Teilnehmenden sollte mindestens 10 betragen.

- 1.3 Wenn die Teilnehmenden mindestens 6, höchstens 27 Jahre alt sind, wird pro Fördertag und Teilnehmenden ein Zuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt.
- 1.4 Für je 6 Teilnehmende wird eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter mit gültiger Juleica ohne Altersbegrenzung anerkannt. Bei gemischten Gruppen werden mindestens eine weibliche Jugendleiterin und ein männlicher Jugendleiter bei der Berechnung berücksichtigt.
- 1.5 Jugendleiterinnen und Jugendleitern wird pro Fördertag ein Zuschuss in Höhe von 7,00 € gewährt.

2 Zuschuss für internationale Begegnungen

- 2.1 Internationale Begegnungen im Ausland, die inhaltlich den Bestimmungen für internationale Jugendarbeit nach den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes entsprechen, werden pro Fördertag und Teilnehmenden mit 3,50 € bezuschusst.
- 2.2 Bei internationalen Begegnungen im Inland mit Partnern aus Osteuropa wird pro Fördertag und Teilnehmenden ein Zuschuss in Höhe von 1,75 € gewährt.
- 2.3 Die Mindestdauer der internationalen Begegnung soll 4 Fördertage betragen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Fördertag.

Die Förderungshöchstdauer ist auf 15 Fördertage begrenzt.
- 2.4 Die Teilnehmenden sollten 12, höchstens 27 Jahre alt sein.
- 2.5 Für je 10 Teilnehmende wird eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter mit gültiger JULEICA ohne Altersbegrenzung anerkannt.
- 2.6 Zuschüsse in gleicher Höhe werden Schulen gewährt, wenn die Voraussetzungen unter 2.1 bis 2.4 erfüllt sind. Punkt 2.5 findet hier keine Anwendung.

3 Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern

- 3.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden), auf mehrere Tage gestaffelte (mit einem Gesamtkontingent von mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 9,50 € pro Fördertag und Teilnehmenden, höchstens jedoch ein Zuschuss von 57,00 € (entsprechend 6 Fördertagen), gewährt. Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sind nach dem Erlass des Niedersächsischen Sozialministeriums für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica) durchzuführen.
An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.

- 3.2 Teilnehmende an Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- 3.3 Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen, die von anerkannten Jugendbildungsstätten bzw. Jugendverbänden etc. durchgeführt werden. Die Leitung der Maßnahme muss über eine entsprechende Qualifikation oder über eine pädagogische Praxis verfügen.

4 Außerschulische Bildungsmaßnahmen

- 4.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende außerschulische Bildungsmaßnahmen zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu 5,50 € pro Fördertag und Teilnehmenden gewährt. Voraussetzung ist, dass die Teilnehmenden mindestens 6 und höchstens 27 Jahre alt sind.

An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.

- 4.2 Die Leitung der Maßnahme muss eine ausreichende Qualifikation oder pädagogische Praxis nachweisen.

5 Allgemeiner Gruppenbedarf

- 5.1 Bei der Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstung sowie Material und Geräten für die Jugendarbeit kann Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften im Einzelfall ein Zuschuss bis zu 1/3 der Gesamtkosten gewährt werden. Verbrauchsmaterial, Musikinstrumente sowie Sportgeräte und -bekleidung werden nicht bezuschusst.
- 5.2 Zuschüsse anderer Stellen sind unbedingt in Anspruch zu nehmen und nachzuweisen. Der Stadtzuschuss beträgt maximal 1.250,00 € je Antrag sowie max. 2.500 € je Träger im Jahr.
- 5.3 Die mit Stadtmitteln für die Jugendarbeit angeschafften Materialien für die Jugendarbeit dürfen nicht in Privatbesitz übergehen. Bei Nichtbeachtung können die Mittel zurückgefordert werden.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2025 in Kraft.